

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer
Beschlussvorlage		
Baubetriebshof	öffentlich	☒
Pawelczyk, Robert	nicht öffentlich	☐
		218/2012
Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Ausschuss für Bauen und wirtschaftliche Betriebe	14	20.11.2012
Haupt- und Finanzausschuss	15	27.11.2012
Rat der Kreisstadt Mettmann	17	11.12.2012
Abfallbeseitigungsgebühren		
Finanzielle Auswirkungen ja (siehe Verwaltungserläuterung)		
Kosten		
Produkt 11.11.01 Abfallentsorgung und Abfallberatung		
Haushaltsjahr 2013		
Folgekosten		
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein		
Deckungsvorschlag		
<u>UMWELTBELANGE</u> werden besonders berührt im Bereich:		
☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen
BESCHLUSSVORSCHLAG		
1. Der Betriebskostenrechnung (Anlage 1) und der Gebührenbedarfsberechnung (Anlage 2) für 2013 wird zugestimmt.		
2. Die nachfolgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung wird beschlossen.		
Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Mettmann vom 17.06.1999 14. Änderung vom		
Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), des § 5 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein - Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712) in der jeweils aktuell gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:		

§ 1

§ 9 erhält folgende Fassung:

Sondergebühr für die ~~Sperrmüllabfuhr~~ und für den Sperrmüll-Schnellservice

(1) Für die Abholung von Sperrmüll im Rahmen der Sperrmüllabfuhr in einem Volumen bis zu 3 Kubikmeter je Abholung **und Haushalt** wird keine Sondergebühr erhoben.

~~(2) Für die Abholung von Sperrmüll im Rahmen der Sperrmüllabfuhr in einer Menge, die drei Kubikmeter übersteigt, wird eine Sondergebühr erhoben. Sie beträgt 30 € je Abholung für ein Volumen bis zu drei Kubikmeter. Für größere Mengen vervielfacht sich die Gebühr entsprechend.~~

(2) Für die Abholung von Sperrmüll im Schnellservice (Abholung des Sperrmülls innerhalb von 5 Werktagen nach Anmeldung) wird eine Sondergebühr erhoben. Sie beträgt 30,00 € je Abholung und für eine Menge bis zu drei Kubikmeter. Für größere Mengen vervielfacht sich die Gebühr entsprechend. **Die Gebühr ist in Vorkasse zu entrichten. Gebührenpflichtig ist derjenige, der die Leistung beansprucht.**

~~(4) Die Gebühr ist gegen Rechnungsstellung innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu begleichen. Gebührenpflichtig ist derjenige, der die Leistung beansprucht.~~

§ 2

§ 17 erhält folgende Fassung:

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am **01.01.2013** in Kraft.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
SPD			
Bündnis 90 – Die Grünen			
FDP			
UBWG			
Die Linke			
Bürgermeister			

Verwaltungserläuterung:**Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze**

Die Betriebskostenrechnung und die Gebührenbedarfsberechnung für die städtische Abfallbeseitigung sind als Anlage 1 und 2 beigelegt.

Gegenüber dem Vorjahr erhöhen sich die Gesamtausgaben unwesentlich von 4.069.556 € auf 4.085.987 € (+ 16.431 €). Die höchsten Steigerungen sind zu verzeichnen bei den Personalkosten (+ 39.230 €) aufgrund der tariflichen Steigerungen sowie bei den kalkulatorischen Kosten (insg. + 67.029 €) insbesondere durch diverse Fahrzeugbeschaffungen.

Diese Kostensteigerungen können allerdings kompensiert werden durch eine Reduzierung bei der Kreisabfallbeseitigungsgebühr.

Wie bereits im Vorjahr besteht auch für das Jahr 2013 die Möglichkeit einer Entnahme aus der Sonderrücklage. Dies hat zur Folge, dass die Gebührensätze konstant bleiben können. Ein Änderungsbedarf ist nicht vorhanden.

Sondergebühr für die Sperrmüllabfuhr und für den Sperrmüll-Schnellservice

Bei der Einforderung der Gebühren für Mehrmengen an Sperrmüll, Blitzsperrmüll und Mehrmengen beim Blitzsperrmüll treten folgende Probleme gehäuft auf: die Antragsteller sind verzogen und weder unter der alten noch der neuen Adresse zu ermitteln; es werden falsche Antragsteller, Rechnungsadressen und Telefonnummern angegeben; es liegt mehr Sperrmüll vor Ort als der Antragsteller angegeben hat, da Fremde Gegenstände dazugelegt haben; Antragsteller sind zahlungsunfähig.

Da der Arbeitsaufwand für die Einforderung der Kosten in keinem sinnvollen Verhältnis zueinander steht, soll auf die Einnahme für Mehrmengen künftig verzichtet werden (in 2011 ca. 4.300 €) und der Blitzsperrmüll per Vorkasse bezahlt werden.